



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Zahl
wie umstehend
Betreff
wie umstehend

Chiemseehof
(0662) 8042-

Datum
01-03-1996

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

VERSCHLÄGTE ENTWURF
13-GE/19

8. MRZ. 1996

11.3.96 U
Dr. Eberhard Karant

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Zahl
0/1-946/44-1996

Chiemseehof
(0662) 8042-2982
Frau Dr. Margon

Datum
4.3.1996

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (Budgetbegleitgesetz); Stellungnahme

Bezug: Do Zl 95.012/138-IV/11/96/DR

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

1. Aus ha Sicht ist eine kräftige Erhöhung der Überwachungsbüren gerechtfertigt. Hiezu ist es allerdings erforderlich, die Bundes-Überwachungsbürenverordnung, BGBl Nr 64/1984, sowie im Bereich des Landes die Salzburger Landes- und Gemeinde-Überwachungsbürenverordnung, LGBl Nr 36/1990, entsprechend zu ändern.
2. Es ist systematisch verfehlt, das Überwachungsbürengegesetz, BGBl Nr 214/1964, aufzuheben und die betreffenden Bestimmungen in das Sicherheitspolizeigesetz aufzunehmen. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes geht weit über die Materie der allgemeinen Sicherheitspolizei hinaus.
3. Der Begriff "Sicherheitspolizei" im Sinne des § 3 des Sicherheitspolizeigesetzes umfaßt nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht. Daraus ist abzuleiten, daß

zwischen der Anordnung einer Verkehrsüberwachung durch Organe der Straßenaufsicht gemäß § 96 Abs 6 StVO 1960 und der Anordnung einer Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach sicherheitspolizeilichen Vorschriften streng zu unterscheiden ist. Dementsprechend wäre in Abweichung von der bisherigen Praxis die Einhebung von Überwachungsgebühren bei Vorschreibung einer Verkehrsüberwachung durch Organe der Straßenaufsicht gemäß § 96 Abs 6 StVO 1960 unzulässig. Vielmehr wäre eine eigene straßenpolizeiliche Regelung über Zulässigkeit und Ausmaß der Einhebung von Überwachungsgebühren im Falle des § 96 Abs 6 StVO 1960 erforderlich.

In den Erläuterungen wird als Beispiel für die Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ua auf überdimensionale Lastentransporte verwiesen. Gerade hier ist jedoch die Rechtslage unklar, da das KFG 1967 keine gesetzliche Ermächtigung enthält, wonach aus Anlaß der Erteilung von Transportbewilligungen gemäß § 101 Abs 5 KFG 1967 auch eine Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgeschrieben werden dürfte. In der Praxis wird auf § 96 Abs 6 StVO 1960 zurückgegriffen, wobei jedoch die Vorschreibung richtig durch die Landesregierung als Straßenpolizeibehörde (anstatt durch den Landeshauptmann anlässlich der Erteilung der Transportbewilligung) zu erfolgen hätte.

Es wird bemerkt, daß die verkehrsrechtlich relevanten Probleme bei der Überwachung durch Exekutivorgane nach wie vor ungelöst bleiben.

Im einzelnen:

Zu Art I § 5b:

Grundsätzlich wird die aufwandgerechte Festlegung der Kosten für Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die vorwiegend im Interesse Privater liegen, begrüßt. In der Praxis werden die Bundespolizeidirektion und das Landesgendarmeriekom-

mando vorerst die Überwachungsgebühren einheben. Erst dann, wenn die Gebühr nicht ohne weiteres entrichtet wird, ist diese von der Behörde vorzuschreiben. Dies führt dazu, daß die Bezirksverwaltungsbehörden die Gebühren mit Bescheid vorschreiben und somit die Aufgabe eines Inkassobüros für die Organe des Bundes wahrnehmen. Der mit der bescheidmäßigen Vorschreibung der Überwachungsgebühren verbundene Aufwand ist im Hinblick auf § 4 Abs 5b StVO 1960 (Art II Z 1) immens. Laut Auskunft des Polizeiamtes der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung ereigneten sich im Jahr 1995 im Flachgau etwa 3.600 Verkehrsunfälle, davon etwa 500 mit Toten bzw Verletzten. Es verbleiben also mehr als 3.000 Unfälle mit bloßem Sachschaden. Geht man davon aus, daß nur zu jedem zweiten Vorfall die Gendarmerie gerufen wird, hätte allein die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mehr als 1.500 Gebührenvorschreibungen pro Jahr vorzunehmen, ohne hiefür eine finanzielle Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes zu bekommen.

Die Gebühren wären demnach unmittelbar durch die Organe einzuheben, wenn sie ohne weiteres entrichtet werden. Erst dann, wenn dies nicht der Fall ist, hat die behördliche Vorschreibung zu erfolgen. In diesen Fällen sind die Gebühren den Rechtsträgern der Bezirksverwaltungsbehörden zur Abdeckung ihres Aufwandes zu überlassen. Andernfalls wäre ein Einhebungszuschlag festzulegen, der auch erzieherischen Charakter hätte. Wird auch dieser Weg nicht beschritten, hat der Bund den Ländern den von ihm verursachten Aufwand zu ersetzen.

Zu Art II Z 1:

Die Einhebung einer Gebühr für die Entgegennahme einer Unfallmeldung ist nochmals zu überdenken. Die im Anschluß an einen Verkehrsunfall mit Sachschaden erfolgende Meldung bei der nächsten Sicherheitsdienststelle ist im allgemeinen im öffentlichen Interesse gelegen. (Siehe zB § 96 Abs 1 StVO 1960 Erhebung von Unfallhäufungsstellen und Durchführung eines Feststellungsverfahrens zwecks Verhütung weiterer Unfälle.)

Anders ist dagegen die Einhebung von Gebühren für die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Sicherheitsorgane zu sehen. Hier wird eine wenn auch bescheidene Dienstleistung erbracht, die nicht gratis sein muß. Da die Gebühren gering sein werden, muß der Einhebungsaufwand so minimal wie nur möglich sein. Die Entrichtung in Form von Stempelgebühren erfüllt dieses Erfordernis. Jedenfalls muß die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die Einsichtnahme sein.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor